

Aktenzeichen:  
S 14 KR 760/14



Verkündet am:  
01.03.2016

gez.  
Justizbeschäftigte  
als Urkundsbeamtin  
der Geschäftsstelle

# SOZIALGERICHT KOBLENZ

IM NAMEN DES VOLKES  
URTEIL

In dem Rechtsstreit

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte/r:

gegen

- Beklagte -

Beigeladene -

hat die 14. Kammer des Sozialgerichts Koblenz auf die mündliche Verhandlung vom 01.03.2016 durch

den Vizepräsidenten des Sozialgerichts  
den ehrenamtlichen Richter  
den ehrenamtlichen Richter

für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird unter Aufhebung des Bescheides vom 26.02.2014 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 10.07.2014 verurteilt, die Kosten des Klägers zum Erlernen der Gebärdensprache im Rahmen eines Gebärdensprachkurses zu übernehmen.
2. Die Beklagte hat die außergerichtlichen Kosten des Verfahrens zu erstatten.

### **Tatbestand**

Mit seiner Klage erstrebt der Kläger die Verurteilung der Beklagten zur Übernahme der Kosten der Erlernung der Gebärdensprache im Rahmen eines Gebärdensprachkurses.

Der im Jahre 1998 geborene Kläger, der bei der Beklagten familienversichert ist, leidet an einer Neurofibromatose Typ II. Durch dieses Krankheitsbild wird eine progredient verlaufende, nicht heilbare Hörstörung hervorgerufen, infolge derer ausweislich einer fachärztlichen Bescheinigung der Fachärztin für Hals-, Nasen- und Ohrenheilkunde Dr. S.-C. vom 22.08.2011 bei dem Kläger bereits eine hochgradig an Taubheit grenzende Schwerhörigkeit links und eine geringgradige Schwerhörigkeit rechts eingetreten ist. Gemäß der ärztlichen Bescheinigung ist es im Falle des Klägers im Hinblick auf das sehr wahrscheinliche Eintreten einer vollständigen Taubheit wichtig, frühzeitig die Gebärdensprache zu erlernen.

In den Jahren 2012 und 2013 besuchte der Kläger beim Zentrum für Hörgeschädigte gGmbH bereits Gebärdensprachkurse. Die hierdurch entstandenen Kosten wurden von der Beklagten durch Bescheide vom 17.07. und 21.12.2012 sowie vom 10.12.2013 jeweils zu 85 % übernommen.

Mit Schreiben vom 30.09.2013 beantragte der Kläger bei der Beigeladenen die Übernahme der Kosten von Gebärdensprachkursen mit wöchentlich zwei Unterrichtseinheiten. Die Beigeladene leitete den Antrag am 11.12.2013 auf der Grundlage des § 14 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) an die Beklagte weiter, weil sie diese für zuständig hielt. Die Beklagte lehnte den Antrag mit dem in Streit stehenden Bescheid vom 26.02.2014 ab, weil es sich bei der beantragten Leistung nicht um eine solche der gesetzlichen Krankenversicherung handele.

Der Kläger legte hiergegen Widerspruch ein, den die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 10.07.2014 zurückwies.

Zur Begründung seiner daraufhin am 13.08.2014 erhobenen Klage trägt der Kläger vor, ein Gebärdensprachkurs sei als Hilfsmittel i.S.d. § 32 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) i.V.m. § 33 der Heilmittel-Richtlinie einzustufen. Sie erfasse auch die hier betroffene Artikulationsverbesserung bzw. die Schaffung nonverbaler Kommunikationsmöglichkeiten. Außerdem seien die Kosten des Gebärdensprachkurses als ergänzende Leistungen zur Rehabilitation nach § 43 SGB V übernahmefähig. Selbst wenn diese Rechtsgrundlagen nicht einschlägig sein sollten, sei die Beklagte entsprechend der Zuständigkeitserklärung der Beigeladenen jedenfalls zu einer Kostenübernahme im Rahmen der Leistungen der Eingliederungshilfe nach den §§ 53 ff. Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) verpflichtet.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 26.02.2014 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 10.07.2014 zu verurteilen, seine Kosten zum Erlernen der Gebärdensprache im Rahmen eines Gebärdensprachkurses zu übernehmen.

Die Beklagte stellt den Antrag,

die Klage abzuweisen.

Sie ist der Auffassung, dass es sich bei dem Kurs zum Erlernen der Gebärdensprache nicht um eine Sprachtherapie nach § 32 SGB handelt. Darüber hinaus liegt auch kein Hilfsmittel i.S.d. § 33 SGB V vor. Schließlich könne auch nicht von ergänzenden Leistungen zur Rehabilitation ausgegangen werden.

Die Beigeladene, die auf die Stellung eines eigenen Antrages verzichtet, ist der Auffassung, bei dem Gebärdensprachkurs handele es sich um ein Hilfsmittel i.S.d. § 33 SGB V. Leistungsansprüche nach dem SGB XII seien demgegenüber nicht gegeben bzw. gegenüber dem Leistungsanspruch nach dem SGB V nachrangig.

Wegen des Sach- und Streitstandes im Übrigen wird auf den Inhalt der Gerichts- sowie der Verwaltungsakten der Beklagten Bezug genommen, der Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen ist.

### **Entscheidungsgründe**

Die Klage ist zulässig und führt auch in der Sache zum Erfolg. Der Kläger hat gegenüber der Beklagten einen Anspruch auf Übernahme der Kosten des Erlernens der Gebärdensprache im Rahmen eines Gebärdensprachkurses.

Ungeachtet der materiellen Anspruchsgrundlage ist zunächst festzustellen, dass die Beklagte aufgrund der Regelung des § 14 Abs. 2 Satz 3 SGB IX i.V.m. Satz 1 im Verhältnis zum Kläger passivlegitimiert ist, nachdem die Beigeladene als Rehabilitationsträgerin nach § 6 Abs. 1 Nr. 7 SGB IX den klägerischen Antrag inner-



halb zweier Wochen nach § 14 Abs. 1 SGB X an sie als Rehabilitationsträgerin nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB IX weitergeleitet hat.

In der Sache handelt es sich bei den von dem Kläger beehrten Leistungen um eine Krankenbehandlung, auf die dieser einen Anspruch hat. Gemäß § 27 Abs. 1 Satz 1 SGB V haben Versicherte Anspruch auf Krankenbehandlung, wenn sie notwendig ist, um eine Krankheit zu erkennen, zu heilen, ihre Verschlimmerung zu verhüten oder Krankheitsbeschwerden zu lindern. Die von Dr. S.-C. bescheinigte Hörstörung des Klägers stellt ein Krankheitsbild dar, zu dessen Linderung die Teilnahme an dem Gebärdensprachkurs erforderlich ist.

Die konkrete Anspruchsgrundlage für die erstrebte Leistung ergibt sich aus § 32 Abs. 1 SGB V. Danach haben Versicherte Anspruch auf Versorgung mit Heilmitteln, soweit diese nicht – was vorliegend nicht einschlägig ist – nach § 34 SGB V ausgeschlossen sind. Gemäß § 32 Abs. 2 Satz 1 SGB V regelt der Gemeinsame Bundesausschuss in seiner Richtlinie nach § 92 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 SGB V das Nähere zur Heilvermittelversorgung von Versicherten mit langfristigem Behandlungsbedarf. In der auf dieser Grundlage erlassenen Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Versorgung von Heilmitteln in der vertragsärztlichen Versorgung (Heilmittel-Richtlinie) wird in § 33 die Sprachtherapie als Heilmittel ausdrücklich benannt. Nach Absatz 1 dieser Vorschrift dient eine Sprachtherapie der Wiederherstellung, Besserung und dem Erhalt der sprachlichen und kommunikativen Fähigkeiten. Zu den Maßnahmen, die hiervon nach § 33 Abs. 2 der Heilmittelrichtlinie insbesondere erfasst sind, gehört auch die Schaffung nonverbaler Kommunikationsmöglichkeiten. Um eine solche handelt es sich bei einem Gebärdensprachkurs, denn bei Menschen, welche unter Taubheit leiden, ist die Gebärdensprache die geradezu klassische Form, miteinander nonverbal zu kommunizieren. Folglich ist deren Erlernung ein unabdingbares Hilfsmittel, zu deren Erbringung die gesetzliche Krankenversicherung verpflichtet ist. Das gilt auch bei Menschen, die - wie der Kläger - zwar aktuell noch nicht ertaubt sind, jedoch zu ertauben drohen, da es bei ihnen im Interesse des erstrebten

Erfolges angezeigt ist, das Heilmittel möglichst frühzeitig einzusetzen. Auch dies hat Dr. S.-C. in ihrer Stellungnahme vom 22.08.2011 überzeugend dargelegt.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

## Rechtsmittelbelehrung

Dieses Urteil kann mit der Berufung angefochten werden.

Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils bei dem Landessozialgericht Rheinland-Pfalz, Ernst-Ludwig-Platz 1, 55116 Mainz, schriftlich, in elektronischer Form oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Die elektronische Form wird durch eine **qualifiziert** signierte Datei gewahrt, die nach den Maßgaben der Landesverordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in Rheinland-Pfalz (ERVLVO) vom 10. Juli 2015 in der jeweils geltenden Fassung zu übermitteln ist.

Die Berufungsfrist ist auch gewahrt, wenn die Berufung innerhalb der Monatsfrist bei dem Sozialgericht Koblenz, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz, schriftlich, in elektronischer Form oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

Die Berufungsschrift muss innerhalb der Monatsfrist bei einem der vorgenannten Gerichte eingehen. Sie soll das angefochtene Urteil bezeichnen, einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung der Berufung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

Auf Antrag kann von dem Sozialgericht durch Beschluss die Revision zu dem Bundessozialgericht zugelassen werden, wenn der Gegner schriftlich zustimmt. Der Antrag auf Zulassung der Revision ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils bei dem Sozialgericht Koblenz schriftlich oder in elektronischer Form zu stellen. Die Zustimmung des Gegners ist dem Antrag beizufügen.

Lehnt das Sozialgericht den Antrag auf Zulassung der Revision durch Beschluss ab, so beginnt mit der Zustellung dieser Entscheidung der Lauf der Berufungsfrist von neuem, sofern der Antrag auf Zulassung der Revision in der gesetzlichen Form und Frist gestellt und die Zustimmungserklärung des Gegners beigefügt war.

Bei Zustellungen im Ausland gilt anstelle der oben genannten Monatsfristen eine Frist von drei Monaten.

gez.

Der Berufungsschrift und allen folgenden Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Nähere Einzelheiten zum elektronischen Rechtsverkehr sind der Internetseite des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz ([www.lsg-rp.mjv.rlp.de](http://www.lsg-rp.mjv.rlp.de)) zu entnehmen.

Ko S 550 - Rechtsmittelbelehrung bei zulässiger oder zugelassener Berufung gegen Urteil ohne zugelassene Revision (§§ 87 Abs. 1 Satz 2, 136 Abs. 1 Nr. 7, 143, 144 Abs. 1, 151, 153, 161 SGG)